

NR. 1431 | 29.10.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Public History
der Fakultät für Geschichtswissenschaften

vom 29.10.2021

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public History der
Fakultät für Geschichtswissenschaften
vom 29. Oktober 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Praktikum
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 8 Bewertung von Modulprüfungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master-Arbeit und mündliche Verteidigung
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Public History.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Public History und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (3) Das Ziel des Studiengangs Public History liegt in der Professionalisierung zur aktiven Teilhabe am geschichtskulturellen Diskurs. Dazu gehören die Fähigkeiten, Geschichts- und Orientierungsbedürfnisse einer Gesellschaft aufzuspüren und auf der Grundlage historischer Methoden und des aktuellen Forschungsstandes Themen- und Deutungsangebote unter Nutzung verschiedener medialer Formen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten. Dabei sollen die im Studium der B.A.-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Hierzu gehören die Erweiterung der Fachkenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse, Kenntnisse der Historiographie wie auch die Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Ein besonderer

Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit, geschichts-
didaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, wie
auch der Vorbereitung auf die geschichtsvermittelnde Praxis in einer
Vielzahl von Berufsfeldern. Zur Einübung dieser berufsbezogenen
Qualifikationen dienen die Praxiselemente des Studiengangs.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für
Geschichtswissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Public History kann zugelassen werden, wer
über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-
Studiengangs Geschichte im Umfang von 180 CP oder eines
vergleichbaren Studiengangs mit geschichtswissenschaftlichem
Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP verfügt.
- (2) Es muss der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen in den drei
Großepochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuzeit) im
Umfang von jeweils mindestens vier SWS nachgewiesen werden.
- (3) Das Studienfach Public History sieht vor, dass die Veranstaltungen aller
Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können.
Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch werden daher vorausgesetzt.
Weiterhin wird der Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen
erwartet. Studierende, die ihre Master-Arbeit in der Alten Geschichte,
Mittelalterlichen Geschichte oder Frühneuzeitlichen Geschichte
schreiben wollen, müssen über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

Die Nachweise über die Sprachkenntnisse müssen, sofern diese nicht
bereits im vorangegangenen B.A.-Studium nachgewiesen wurden, bei
der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden. Im Einzelfall kann

der Nachweis von Sprachkenntnissen zusätzlich für die Teilnahme an bestimmten Modulen erforderlich sein. In diesem Fall sind diese Nachweise der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Die geforderten Sprachkompetenzen können nachgewiesen werden durch:

- einen Nachweis über Kenntnisse der Stufe mindestens A2/B1 gemäß der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder Äquivalente (z.B. über das Abiturzeugnis oder den Optionalbereich),
 - bestandene entsprechende Module des Fachstudiums der Bachelor-Phase am Historischen Institut der Ruhr-Universität Bochum,
 - einen Nachweis einer Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Kenntnisse in Latein, Alt-Griechisch etc.,
 - das erfolgreiche Studium der Vorbereitungskurse auf das Latinum, Graecum etc. (Latein I, Altgriechisch I etc.) an der RUB,
 - ein mindestens dreisemestriges, erfolgreich bestandenes universitäres Sprachstudium,
 - die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht (Sek. I und Sek. II) in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren, durchgängig mit der Mindestnote "ausreichend" (4,0).
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung durch ein bestandenes TestDaf 4X4 nachweisen.
- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Public History kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät (vgl. § 13 dieser Ordnung) festgelegt. In

der Regel sind die Bescheinigungen zur Erfüllung der Auflagen am Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.

- (6) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Public History oder einen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät (vgl. § 13 dieser Ordnung).
- (8) Vor der Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, in dem die Studienwahl und Studienorganisation mit den Studierenden besprochen und auf einem Beratungsformular dokumentiert wird. Das Formular ist bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus sieben Modulen im Umfang von 90 CP einschließlich eines Praxismoduls im Umfang von 23 CP sowie dem Prüfungsmodul bestehend aus der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von insgesamt 30 CP.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der

entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Ringvorlesung
 - Theorie-Übung
 - Übung für Fortgeschrittene
 - Praktische Übung
 - Seminar
 - Begleitseminar
 - Hauptseminar
 - Oberseminar
 - Kolloquium
 - Praktikum
 - Exkursion

- (7) Vorlesungen sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen und behandeln in erster Linie langfristige geschichtliche Entwicklungen oder systematische Überblicke.
- (8) Die einsemestrige, zweistündige Ringvorlesung widmet sich einem umfassenden Themenkomplex und wird von wechselnden Lehrenden / Expertinnen und Experten gehalten. Diese Vorlesungen können übungsähnliche Diskussionsteile enthalten und stellen erhöhte Transferanforderungen an die Studierenden.
- (9) Die Theorie-Übung als einsemestrige, zweistündige Regelveranstaltung dient der Einführung in die das Fachstudium begleitenden Reflexionen über die theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft und über die Probleme der Erfahrung und Vermittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit.
- (10) In der einsemestrigen, zweistündigen Praktischen Übung erarbeiten Studierende in selbständiger Projektarbeit ein kleineres Werk / Konzept.
- (11) In der einsemestrigen, zweistündigen Übung für Fortgeschrittene werden auf Grundlage gemeinsam ausgewerteter Vorlagen Forschungsfelder erarbeitet (z. B. Archivkunde, Staatstheorien). Die Studierenden präsentieren selbständig erarbeitete Ergebnisse zu einem Teilbereich, der in der Lehrveranstaltung diskutiert wird.
- (12) Seminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der quellenkritischen Vertiefung des methodischen Arbeitens dienen. Sie festigen und erweitern die in den zuvor besuchten Lehrveranstaltungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, indem die Teilnehmenden am Seminar angeleitet werden, eine eingegrenzte historische bzw. geschichtstheoretische oder -kulturelle Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur zu bearbeiten.
- (13) Hauptseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und vor allem der Vertiefung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die Studierenden

erwerben die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich zu arbeiten.

- (14) Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der vertiefenden Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie ermöglichen den Studierenden, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen.
- (15) Das Begleitseminar zum Praktikum ist als Blockveranstaltung angelegt und erfolgt je nach Konzeption der Lehrenden in ein, zwei oder drei Blöcken parallel zum Praktikum. Die Veranstaltung dient der Betreuung und diskursiven Reflexion des Praktikums und des eigenen Werks der teilnehmenden Studierenden.
- (16) Kolloquien sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Diskussion des Forschungsstandes auf bestimmten Gebieten, neuer Forschungsansätze und -ergebnisse oder der Vorstellung von Examens- und Forschungsarbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen.
- (17) Die Exkursion zu einer geschichtsvermittelnden Institution / geschichtskulturellen Einrichtung ist inhaltlich an die Seminarthemen aus Modul 2 gekoppelt. Sie ist i.d.R. als Tagesexkursion innerhalb der Region angelegt und dient insgesamt der analytischen Reflexion der theoretischen Wissensbestände aus den Seminaren sowie der konzeptuellen Umsetzung der besuchten Einrichtung.
- (18) Das Praktikum wird i.d.R. in einer geschichtskulturellen Einrichtung absolviert und umfasst 420 Stunden Kontaktzeit (= 52,5 Arbeitstage), die in Absprache mit der betreuenden Institution flexibel angeordnet werden können. Neben den Erfahrungen zu den berufsfeldspezifischen Organisationsformen, Arbeitsbereichen, Gegenständen und Methoden ist die Erarbeitung eines eigenen Werks oder eigenverantwortliche Mitarbeit an einem größeren Projekt das Ziel des Praktikums. Diese wird in Form einer schriftlichen Reflexion vorgestellt.

- (19) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

§ 5 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxisanteile im Umfang von 20 CP als Teil des Praxismoduls verpflichtend. Das Praxismodul ist in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren und dient der theoriegeleiteten Erkundung im Handlungsfeld Public History. Es besteht aus dem Praktikum und dem Begleitseminar und ermöglicht erste konkrete praktische Erfahrungen durch die Entwicklung und Umsetzung eines eigenen Projekts an der besuchten Institution. Der Modulabschluss erfolgt durch die Vorlage einer schriftlichen Reflexion, die im Begleitseminar vorgestellt und diskutiert wird.
- (2) Die Wahl des Praktikums ist den Studierenden freigestellt. Die Studierenden bewerben sich eigenständig. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber obliegt der jeweiligen Institution.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie dem benoteten Masterabschlussmodul, bestehend aus der schriftlichen Master-Arbeit und der zugehörigen mündlichen Abschlussprüfung. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, eines (standardisierten) Thesenpapiers, eines verschriftlichten Vortrags, eines Konzeptentwurfs, einer schriftlichen Reflexion des Praktikums, eines Protokolls oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Fakultät (vgl. § 13 dieser Ordnung) weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung insbesondere im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgelegt. Sie sollen je nach Modul zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Mündliche Prüfungen können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (4) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin vor den Teilnehmenden des Seminars sowie ggf. in einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Beitrag erbracht und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Beitrag nicht erbracht oder die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (5) Ein **Referat** ist ein Vortrag von höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (6) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP.
- (7) Ein **Konzeptentwurf** besteht aus der Ausführung und wissenschaftlichen Begründung der Umsetzung einer Idee für die Vermittlung eines Themas der Public History an einem spezifischen Vermittlungsort für ein spezifisches Publikum oder differenzierte Publika.

- (8) Ein **Protokoll** wird nach Rücksprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin in entsprechender Form erstellt.
- (9) **Kolloquiumsvorträge** sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.
- (10) Ein Praktikum wird durch eine **schriftliche Reflexion** abgeschlossen, welche die Genese und Umsetzung eines eigenständigen Projekts darstellt, das auf den Arbeitsalltag bzw. einen konkreten Aufgabenbereich der während des Praktikums besuchten Institution bezogen ist.
- (11) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 18 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (12) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaften (vgl. § 13 dieser Ordnung). Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (13) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 11-12.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des

Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Public History eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Public History oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt i. d. R. mit der Anmeldung zur Modulteilnahme. Davon ausgenommen sind die Anmeldungen zur mündlichen Modulprüfung in den Modulen 1 und 2; diese müssen im Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaften erfolgen.
- (3) Die Teilnahme am Modul 2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 voraus; die Module 1 und 2 müssen erfolgreich absolviert sein, um an Modul 3 teilzunehmen.
- (4) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 8 Bewertung von Modulprüfungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät ein*e dritte*r Prüfer*in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Modulprüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich:
 - a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern

bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss der Fakultät (vgl. § 13 dieser Ordnung) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die

Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Public History oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Public History nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer

Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät (vgl. § 13 dieser Ordnung). Vor der Feststellung wesentlicher Unterschiede ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Im Masterstudiengang Public History sind diese Fachvertreter*innen entweder die Fachberaterin/der Fachberater des Studiengangs oder die Kustod*innen des Historischen Instituts. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgt nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte. Davon unberührt ist die Anrechnung einer Master-Arbeit.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt die Fakultät für Geschichtswissenschaften den auch gemäß den gemeinsamen Prüfungsordnungen für den BA/MA vorgesehenen Prüfungsausschuss auch für den Master Public History. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/n und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 13 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung ebenfalls die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen, die bzw. der neben dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit an der mündlichen Abschlussprüfung teilnimmt. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

- aus sieben erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 4 Absatz 2 und dem Studienplan (Anlage) in deren Rahmen drei Sprachnachweise gemäß § 3 Absatz 3 zu erbringen sind.
- dem Abschlussmodul, bestehend aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 16 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer

- an der RUB für den Master-Studiengang Public History eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
- sich zur Master-Arbeit angemeldet hat,
- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,
- erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 70 CP gemäß dem Studienplan in der Anlage nachweisen kann, darin eingeschlossen
- die praxisorientierten Module 1 bis 3 und das Modul 4 und
- die drei Sprachnachweise gemäß § 15 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Arbeit.

§ 17 Master-Arbeit und mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von bis zu 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) über ein Thema aus der Public History oder aus der Fachwissenschaft (Schwerpunkt B). Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und der bzw. dem Studierenden durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Masterarbeit darf weder von der bzw. dem Studierenden noch von den Betreuer*innen der Arbeit in einzelnen Worten oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate bzw. bei einem empirischen Thema sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 60 Minuten und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Für die Prüfung sind i.d.R. je zwei Themenschwerpunkte mit einer Prüferin oder einem Prüfer aus der Fachwissenschaft und einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem praxisorientierten Teil des Studiengangs abzusprechen, von denen eine oder einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit ist. Als ein Themenschwerpunkt ist die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit vor der Betreuerin/dem Betreuer der Master-Arbeit gesetzt. Der zweite

Prüfer/ die zweite Prüferin prüft die Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Studiengangs, der nicht in der Masterarbeit gewählt wurde.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dabei ein Vorschlagsrecht. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die mündliche Abschlussprüfung fließt zu 20% in die Note der Masterarbeit ein,
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll i.d.R acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 3 angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit mit der Note 4,0 oder besser bestanden ist. Sollte die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden sein, kann sie zweimal wiederholt werden.

§ 20 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Master-Arbeit und mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Note des Moduls 3 geht zu 20% in die Master-Endnote ein, die Noten der Module 2, 4 und 6 zu jeweils 10% und die der Module 5 und 7 zu jeweils 5% (insgesamt 60%). Die mündliche Verteidigung fließt zu 20% in die Note der Masterarbeit, die Masterarbeit zu 40% in die Master-Endnote ein.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder das Abschlussmodul im zweiten

Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle des Abschlussmoduls ist dies das Datum der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder in dringenden Fällen dessen bzw. deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichtswissenschaften versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher sowie auf Antrag in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig für den Studiengang Public History an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Studiengang Public History eingeschrieben haben, findet diese Prüfungsordnung auf Antrag Anwendung. Der Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2024 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public History vom 27.11.2017, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1237, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2024/2025 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaften vom 23.06.2021

Bochum, den 29. Oktober 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Studienplan

Studienjahr	Modul	Kreditpunkte
I. u. 2.	Modul 1: Grundlagen¹ (1. Fachsemester)	9
	Ringvorlesung	
	Theorie-Übung Praktische Übung	
	Modul 2: Vertiefung¹ (2. Fachsemester)	13
	Seminar I Seminar II Exkursion	
	Modul 3: Praxismodul¹ (3. Fachsemester)	
	Praktikum in einer geschichtskulturellen Einrichtung der Region Begleitseminar	23
	Modul 4 (Epochenschwerpunkt A) (1.-3. Fachsemester)	14
	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	
	Modul 5 (Epochenschwerpunkt A) (1.-3. Fachsemester)	
	Übung für Fortgeschrittene Kolloquium	6
	Modul 6 (Epochenschwerpunkt B) (1.-3. Fachsemester)	14
	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	
	Modul 7 (Epochenschwerpunkt B) (1.-3. Fachsemester)	
Hauptseminar Kolloquium	11	
Abschlussmodul² (4. Fachsemester)	30	
Master-Arbeit über ein fachwissenschaftliches oder praxisorientiertes Thema		
Mündliche Abschlussprüfung		

¹ Die Teilnahme am Modul 2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 voraus; die Module 1 und 2 müssen erfolgreich absolviert sein, um an Modul 3 teilzunehmen.

² Die Zulassung der Master-Arbeit erfordert neben anderen Voraussetzungen (vgl. § 16) abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 70 CP, darin eingeschlossen die praxisorientierten Module 1 bis 3 und das Modul 4.